

Absender:

Empfänger:

Widerspruch gegen die Anordnung einer PCR-Testung

Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit legen wir Widerspruch gegen Ihre Anordnung vom _____ ein, mit der Sie die Testung für unser Kind _____ angeordnet haben. Gleichzeitig beantragen wir bei Ihrer Behörde, die aufschiebende Wirkung dieses Widerspruchs anzuordnen.

Die Anordnung eines PCR-Tests kann als Rechtsgrundlage nicht auf § 25 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 IfSG gestützt werden. Die Gründe hierfür sind vielfältig:

1. Der Test ist nicht validiert und für die Ableitung rechtlicher Folgen nicht tauglich, da dieser keinen Infektionsnachweis darstellt. Selbst wenn der Test positiv ausfällt, bedeutet dies nicht, dass die oben genannte Person krank, krankheitsverdächtig, ansteckungsverdächtig oder Ausscheider des SARS-CoV2-Virus ist.
2. Weiter ist der Test in seiner Eingriffsqualität deutlich höher zu bewerten wie die in § 25 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 IfSG genannten Eingriffe und daher im Rahmen der beispielhaften Aufzählung dieser Rechtsgrundlage („insbesondere...“) nicht erfasst.
3. Die Anordnung der Testung ist auch im Übrigen nicht verhältnismäßig. Kinder sind faktisch nicht von dem Virus betroffen und gelten unseres Wissens auch nicht als Verbreiter dieses Virus. Ernsthafte gesundheitliche Folgen einer Erkrankung sind bei Kindern der seltenste

Ausnahmefall. Die Testung ist daher weder zum Schutze unseres eigenen Kindes, noch zum Schutze anderer Kinder erforderlich.

Unser Kind ist derzeit gesund und zeigt keinerlei Symptome. Die Testung und die möglicherweise hieraus resultierenden Maßnahmen stellen unseres Erachtens eine deutlich größere Gefährdung für das Kindeswohl dar, wie es das Virus aus unserer Sicht derzeit ist. Dies belegen eindrücklich auch die aktuellen Zahlen des RKI. Es sterben kaum noch Menschen an SARS-CoV2 und in der Statistik wird kein Sterbenachweis geführt (dies bedeutet, die Menschen sterben „mit“, aber nicht zwingend „an“ dem Virus). Es sterben jedoch insbesondere keine Kinder und Jugendlichen oder wenn, so nur in seltensten Ausnahmefällen. Die von Ihnen eingeleiteten Maßnahmen entbehren derzeit jeglicher Gefährdungslage, welche die eingeleiteten Maßnahmen als verhältnismäßig rechtfertigen könnten. Infolge der Testung besteht jedoch die Gefahr der Traumatisierung unseres Kindes und auch weitere gesundheitliche Folgen sind nach aktuellen Erkenntnissen nicht auszuschließen.

4. Weiter stehen unseres Erachtens auch deutlich mildere Mittel zur Verfügung, die von Ihnen bislang weder angedacht, noch mit uns besprochen worden sind. Insoweit machen wir ausdrücklich von unserem Anhörungsrecht Gebrauch und bitten insbesondere um Mitteilung, warum das bloße Bereitstellen des Untersuchungsmaterials nach § 25 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 IfSG nicht in Betracht kommt? Zudem sind mittlerweile auch weitere Testarten im Umlauf, die deutlich milder und schonender sind, wie der PCR-Test und wir erwarten zumindest Aufklärung und Auskunft, bzw. Beratung, im Hinblick auf mögliche Vor- und Nachteile der unterschiedlichen Testmöglichkeiten, bzw. Alternativen und die in Betracht kommenden Maßnahmen.

Da der Test nicht unter Maßnahmen nach § 25 Abs. 3 Nr. 1 fällt, wäre zur Durchführung des Tests eine Einwilligung erforderlich, die hiermit ausdrücklich **nicht** erteilt wird. Soweit aus Umständen in der Vergangenheit eine Einwilligung angenommen wird, wird diese ausdrücklich widerrufen.

Wir bitten Sie zudem uns zeitnah die Hintergründe für Ihre Anordnung mitzuteilen, also aus welchem Grund der Test vorliegend angeordnet wurde:

1. Mit welcher infizierten Person soll unser Kind wann, wo und in welchem Umfang Kontakt gehabt haben?

2. Fand der Kontakt mit oder ohne Maske statt? Ist beim Kontakt ein Mindestabstand eingehalten worden? Wenn nicht, wie ist der fehlende Mindestabstand ermittelt worden?
3. Außerdem möchten wir wissen, wie festgestellt worden ist, dass die Person, mit welcher der Kontakt bestanden haben soll, infiziert, also krank, ist. Ist Ihnen der weitere Krankheitsverlauf der betroffenen Person bekannt oder ist diese beschwerdefrei?
4. Was sind die Krankheitsbilder der infizierten/ kranken Person? Sind welche festgestellt worden oder ist nur eine Testung positiv ausgefallen?
5. Ist die Feststellung einer Erkrankung ggf. durch einen Arzt erfolgt oder ist die ärztliche Feststellung anderweitig gesichert?
6. Sind die Krankheitsbilder spezifisch und so ausgeprägt, dass von einer Ansteckbarkeit ausgegangen werden kann oder muss? Insoweit verweisen wir auf den Steckbrief des RKI zum SARS-CoV2-Virus, insbesondere auf Punkt 3.: „Übertragung durch asymptomatische, präsymptomatische und symptomatische Infizierte“.
7. Sind die aus dem Steckbrief folgenden Fakten in Ihrer Ermessensentscheidung entsprechend berücksichtigt worden und wenn ja, in welcher Form?

Neben der umgehenden Beantwortung unserer Fragen erwarten wir im Übrigen, dass Ihre Anordnung auch sonst vollständig im Hinblick auf ihre formelle und materielle Rechtmäßigkeit geprüft wird. Weiter erwarten wir Ihre kurzfristige Antwort zur Herstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs und behalten uns gerichtliche Schritte zur Herstellung der aufschiebenden Wirkung ausdrücklich vor. Bei gleichwohl erfolgreicher Testung, ohne Vorabbescheidung unseres Antrags auf Herstellung der aufschiebenden Wirkung, behalten wir uns etwaige Strafanträge wegen aller in Betracht kommender Delikte ausdrücklich vor.

Hierunter fallen insbesondere:

1. Körperverletzung (im Amt) gem. §§ 223, 340 StGB,
2. Nötigung im Amt gem. §§ 240 Abs. 4 Nr. 2 StGB,
3. ggf. Verleiten von Untergebenen zu einer Straftat gem. § 357 StGB,
4. ggf. Misshandlung Schutzbefohlener gem. § 225 StGB.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift Sorgeberechtigte(r)

Ort, Datum

Ausfüllanleitung – Stand 26.09.2020 !!!BITTE DRINGEND LESEN!!!

A. Allgemeines:

1. Der Widerspruch ist als kostenlose Formulierungshilfe für Eltern gedacht, für deren Kinder die Anordnung eines PCR-Tests durch das zuständige Gesundheitsamt erfolgte. Nicht erlaubt ist die freiberufliche oder gewerbliche Nutzung dieses Widerspruchs oder Teile desselben.
2. Der Widerspruch ist an das Gesundheitsamt (und nicht an die Schule Ihres Kindes) zu richten. Es ist jedoch nicht schädlich, diesen gleichfalls der Schule Ihres Kindes zukommen zu lassen. Sollten mehrere Kinder betroffen sein, sollte dieser Widerspruch für jedes Kind einzeln ausgefertigt und eingereicht werden.
3. Bitte beachten Sie, dass der Vordruck keine individuelle Rechtsberatung ersetzen kann oder darf und die Anpassung im Einzelfall mit anwaltlicher Hilfe vorgenommen werden sollte.
4. Bitte beachten Sie weiter, dass die aufgeführten Widerspruchsgründe aktuell noch nicht durch die Rechtsprechung anerkannt sind. Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen des Gesundheitsamtes sind im Einzelfall bußgeldbewehrt oder erfüllen gar den Tatbestand eines Strafgesetzes (vgl. § 73, 74 IfSG). Soweit Sie sich also gegen Maßnahmen wehren, deren Ausführung Sie zu dulden haben, können Sie sich strafbar machen oder es kommen erhebliche Bußgelder in Betracht!
5. Ob die Ausführung einer Anordnung zu dulden ist, hängt mitunter auch teilweise nur von juristischen Formalien ab, weshalb im Rahmen des Infektionsschutzgesetzes besondere Vorsicht geboten ist, gerade auch bei Verwendung dieses Widerspruchs. Die weitere Vorgehensweise sollte stets anwaltlich abgeklärt werden! Die Verwendung dieses Vordruckes geschieht daher auf eigene Verantwortung und Gefahr! Wir empfehlen aus den genannten rechtlichen Gründen in jedem Falle die Einschaltung eines versierten Rechtsanwalts.

B. Zum Widerspruch:

1. Der Widerspruch sollte in dieser Form nicht pauschal verwendet werden, sondern an den individuellen Einzelfall angepasst werden. Für jeden Betroffenen kommen höchst individuelle Gründe in Betracht aufgrund derer die Anordnung aufzuheben sein könnte. Es ist auch nicht möglich, dies in einem Musterwiderspruchsschreiben sinnvoll aufzuarbeiten oder darzustellen. Letzteres kann auch eine sinnvolle Aufgabe für Rechtsanwälte sein.
2. Überlegen Sie sich bitte vor Übersendung des Widerspruchs, welche Alternativmaßnahmen für Sie in Betracht kommen: Quarantäne? Wangenabstrich?

Spucken in die Petrischale? Beobachtung? ... Somit können Sie Ihre Position sinnvoll, einheitlich und damit auch erfolgreich vertreten.

3. Soweit Ihnen inhaltliche Aspekte des Widerspruchs unbekannt sein sollten, informieren Sie sich bitte und sammeln Sie Argumente zur Verteidigung Ihrer Position!
4. Das Widerspruchsschreiben sollte von allen Sorgeberechtigten unterschrieben werden.
5. Die Behörde kann die Herstellung der aufschiebenden Wirkung ablehnen oder auch Ihren Widerspruch insgesamt zurückweisen. Sodann steht Ihnen nur noch die Inanspruchnahme verwaltungsgerichtlicher Hilfe offen.
6. Ein Richtervorbehalt besteht bei der Anordnung freiheitsentziehender Maßnahmen, also insbesondere bei unfreiwilliger Quarantäne, meines Erachtens jedoch nicht für die Anordnung des Tests selbst.

C. Vorgehensweise, nützliche Ratschläge:

1. Bleiben Sie stets freundlich und sachlich.
2. Für den Fall, dass Sie anwaltliche Unterstützung benötigen, diese jedoch nicht in Anspruch nehmen wollen aus finanziellen Gründen, denken Sie bitte daran, dass die Finanzierung auch über Beratungshilfe oder Prozesskostenhilfe möglich ist. Ihr Anwalt wird Sie hierzu gerne beraten.

Rechtsanwalt Krein



Edgar R. Krein

Kirchgasse 10

86150 Augsburg

Telefon: 0151/6547 6943

E-Mail: info@ra-krein.de

Internet: www.ra-krein.de

Arbeitsrecht | Sozialrecht/ Pflegerecht | „Corona“-Recht